



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten**

**Kolb, Gustav**

**Halle, 1902/1907**

Situierung der Gebäude

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94512)

Dieselben sind so gut anzulegen, dass auch während der strengsten Jahreszeit die ja mit beträchtlicher Wärmeproduktion einhergehende Arbeit in denselben möglich ist. Sie sind in 3 Theile zu gliedern:

1. Ein kleiner Theil für die rückständigsten und wenigst zuverlässigen Elemente zum provisorischen Aufsichten des gespaltenen Holzes;
2. ein grösster Theil für das mit Doppelsäge zu betätigende Zersägen der Holzscheite;
3. ein kleiner Theil für das Spalten mit dem Beile.

Abtheil 3 sei von Abtheil 1 nur durch Theil 2 — nicht direkt — zugänglich.

Event. kann an die Holzlege der Männerseite eine Zimmermannswerkstätte angeschlossen werden.

### VII. Das Leichenhaus

hat zu enthalten:

#### A. Nothwendige Räume.

1. Raum für die provisorische Aufbahrung der Leiche.
2. Sektionsraum mit Oberlicht.
3. Mikroskopirzimmer.
4. Präparatenkammer.

Ist das Leichenhaus der benachbarten Stadt zu entlegen oder dessen Benützung nicht zulässig oder wünschenswerth, so sind weiterhin zu fordern:

4. Kapelle.
6. Raum für den Geistlichen und event. die Angehörigen.
- B. Sehr wünschenswerth sind ferner:
7. Ein weiteres Mikroskopirzimmer (für grössere Anstalten nothwendig).
8. Ein Zimmer für bakteriologische Arbeiten.

### VIII. Das Centralbad

enthalte

in kleinen Anstalten: Einen Baderaum mit 3 bis 4 optisch von einander getrennten Wannen; einen Doucheraum mit 4—6 Brausen, einen Warteraum, eine kleine Garderobe, Abort, 2 Badekammern mit je einer Wanne für die Beamten, Bediensteten und deren Familien;

in mittleren Anstalten sind wünschenswerth, in grossen Anstalten bes. bei Verzicht auf familiäre Verpflegung sind nothwendig: 2 Baderäume von je 3 bis 4 Wannen, 1—2 Doucherräume von 4—6 Brausen,

2 Warteräume, 2 Aborte, 2 Garderoben; 2—4 Badekammern für die Beamten, Bediensteten und deren Familien.

### Die Situirung

der einzelnen Anstaltsgebäude werde von psychiatrischen, hygienischen, betriebs- und bautechnischen Rücksichten beeinflusst.

#### A. Psychiatrische Erwägungen.

1. Die Gebäude (für insociale bzw. halbsociale Kranke), von denen aus eine Störung benachbarter Krankenpavillons, sei es durch herüberdringenden Lärm, sei es durch den Anblick erregter Kranker, zu befürchten steht, bzw. die zugehörigen Gärten, sind von den Räumen für sociale Kranke akustisch und optisch möglichst zu trennen.

Diese Trennung wird erreicht

a) durch eine so entfernte Situirung, als mit betriebstechnischen Rücksichten vereinbar, und zwar sei ein Gebäude für insociale Kranke von einem anderen Pavillon für ebensolche Kranke des gleichen Geschlechtes mindestens 40—50 m, des anderen Geschlechtes mindestens 120—150 m entfernt, vorausgesetzt, dass in letzterem Falle trennende natürliche (Wald, Anhöhe) oder künstliche (Nebengebäude) Medien eingeschoben sind; fehlen diese, so ist zwischen zwei Pavillons für insociale Kranke verschiedenen Geschlechtes eine Minimalentfernung von 180—200 m zu fordern. Von den Pavillons für sociale Kranke des gleichen Geschlechtes betrage die Entfernung, wenn Postulat b erfüllt ist, mindestens 50—60 m, wenn Postulat b nicht erfüllt ist, mindestens 70 m. Für die Anstaltsgärten ist stets die gleiche Minimalentfernung zu fordern, wie für die betr. Gebäude.

b) Durch die Situirung der grossen Haupträume des Pavillons für sociale Kranke in eine Seite des Gebäudes, welche von den Pavillons für insociale Elemente entlegen und von diesen durch Nebenräume bzw. Einzelzimmer etc. getrennt ist.

c) Durch die Einschiebung von natürlichen (Wald, Anlagen, Anhöhe) bzw. künstlichen (Nebengebäude etc.) Medien — im Interesse der Uebersichtlichkeit ist dieser Modus aber wohl nur für Trennung der beiden Geschlechtsseiten zur Anwendung zu bringen.

2. Die beiden Geschlechter sind im Bereiche der geschlossenen Abtheilungen optisch und akustisch zu trennen; die Trennung sei um so vollkommener, je insocialer der Charakter der Kranken des betr. Pavillons ist.

Ueber die Mittel vgl. sub 1.

3. Die offenen Pavillons beider Geschlechtsseiten sind von einander zu trennen und zwar um so mehr, je freierthlicher Anlage und Einrichtung der betr. Gebäude ist.

Die Trennung erfolgt

a) durch entfernte Situierung; dabei können die Uebergangsabtheilungen beider Geschlechter, in denen die Beaufsichtigung am intensivsten ist, relativ am nächsten bei einander liegen (nicht unter 80 m Entfernung);

b) durch Einschiebung von Nebengebäuden (Centralbad, event. Arztwohnung, Oekonomiegebäude).

4. Die Krankengebäude (der geschlossenen Abtheilungen), in welchen, bezw. um welche mechanische Sicherungen zur Anwendung gelangen, sind von den Krankengebäuden der offenen Abtheilungen zu trennen.

Die Trennung erfolgt zweckmässig

a) durch eine nicht zu nahe an die geschlossenen Abtheilungen heranreichende Situierung der offenen Abtheilungen;

b) auf der männlichen Abtheilung durch Einschiebung des Werkstattegebäudes; der Pensionärabtheilung und der Parkanlage der Männerseite;

c) auf der weiblichen Abtheilung durch Einschiebung der Pensionärabtheilung, des Wirtschaftsgebäudes (event. mit anstossendem Maschinen- und Kesselhaus) und der Parkanlage der Frauenseite.

5. Die Nebengebäude, in welchen maschinelle Anlagen untergebracht sind (Kochküche, Waschküche, Maschinenhaus, Kesselhaus), sind vor dem Eindringen unberechtigter Kranker, welches für dieselben mit Gefahren verbunden wäre, schon durch die Situierung möglichst zu schützen, es ist ferner zu vermeiden, dass der ganze wirtschaftliche Verkehr sich in der Nähe der für überwachungsbedürftige oder insociale Kranke bestimmten Abtheilungen abspiele.

Man wird jene Gebäude möglichst nahe beisammen sowohl von den offenen Abtheilungen, in welchen die Kranken grösste Bewegungsfreiheit besitzen, als auch von den Wachabtheilungen etwas entfernt anlegen.

6. Die Anlage der Anstalt sei möglichst übersichtlich.

7. Durch die Situierung der offenen Abtheilungen ist den offen verpflegten Kranken die Möglichkeit, in die Stadt zu gelangen, thunlichst zu erschweren, da diese Möglichkeit die Gefahr von Unannehmlichkeiten für die Stadt wie für die Kranken in sich birgt.

Die offenen Abtheilungen sind auf diejenige Seite der Anstalt zu verlegen, welche von der Stadt abgewendet liegt und von ihr durch die geschlossenen Abtheilungen zu trennen.

### B. Betriebstechnische Erwägungen.

1. Diejenigen Krankengebäude, welche für gleichartigen (geschlossenen, offenen, Pensionär-) Betrieb eingerichtet sind, sind räumlich zusammenzufassen; die weitere gegenseitige Situierung hat in erster Linie den Umfang des gegenseitigen Krankenaustausches zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich:

a) Auf jeder Geschlechtsseite sind die geschlossenen Abtheilungen einerseits, die offenen Abtheilungen andererseits zu je einer Gruppe zusammenzufassen, zwischen beide Gruppen sind Uebergangsabtheilung und Pensionärabtheilung einzuschieben.

b) Die Wachpavillons jeder Geschlechtsseite, welche unter sich den lebhaftesten Krankenaustausch haben, sind so nahe bei einander zu situieren, als nach Postulat A 1 zulässig.

Die Wachabtheilung für insociale (sociale) Kranke hat nächst dem den lebhaftesten Krankenaustausch mit dem geschlossenen Pavillon für insociale (sociale) Kranke, ist mithin möglichst nahe bei diesem zu situieren.

2. Diejenigen Pavillons, welchen die neu zugehenden Kranken zugeführt werden (Wachabtheilungen), sind so zur Hauptzufuhrstrasse zu situieren, dass die Kranken auf dem Wege vom Bahnhofe zu ihrer Abtheilung weitere Krankengebäude nicht zu passiren haben.

Dieses Postulat deckt sich in seinen Consequenzen für die Situierung praktisch mit A 7.

Die Wachabtheilungen sind so nahe als nach A 1 zulässig an die Zufahrtsstrasse heranzurücken.

3. Die Wohnungen der Aerzte und des Oberpflegepersonales sind, soweit sie sich nicht schon in Krankengebäuden befinden, so zu situieren, dass von jedem Theile der Anstalt, besonders von dem geschlossenen Theile derselben und hier wieder in erster

Linie von den Wachpavillons aus, ein Arzt bzw. ein Glied des Oberpflegepersonales leicht erreichbar ist.

Die Wohnung des Direktors wird wohl nur in kleineren und mittleren Anstalten in das Centrum der Anstalt (Verwaltungsgebäude) situirt; in grossen Anstalten wohnt der Direktor zweckmässiger ausserhalb des engeren Kreises der Krankengebäude; seine Stelle im letzteren nimmt ein Oberarzt ein.

4. Die Nebengebäude, in welchen Kranke beschäftigt sind, sind in die Nähe derjenigen Pavillons zu verlegen, in welchen die betr. arbeitenden Kranken wohnen.

Werkstättenbau: auf die männliche Hauptabtheilung zwischen den geschlossenen und den offenen Theil derselben, vielleicht näher an ersterem.

Wirtschaftsgebäude: auf die weibliche Hauptabtheilung

a) entweder den geschlossenen Theil derselben von den geschlossenen Pavillons der Männerseite trennend (weniger empfehlenswerth) oder

b) die geschlossenen und die offenen Bauten trennend (am meisten empfehlenswerth) oder

c) ganz abgelegen, neben einem ebenfalls aus dem Kreise der Anstalt herausgezogenen, die betr. Arbeiterinnen beherbergenden offenen Pavillon.

Holzlegen: Im Bereiche der geschlossenen Abtheilungen zu situiren, und zwar entweder die beiden Geschlechtsseiten trennend oder aber die Pavillons für sociale Kranke von denen für insociale Elemente scheidend.

Oekonomiegebäude: zwischen die offenen Abtheilungen der zwei Geschlechtsseiten.

5. Diejenigen Nebengebäude, welche den Zwecken beider Geschlechter und sämtlicher Krankenkategorien dienen (Versammlungshaus, Wirtschaftsgebäude, in gewissem Sinne Verwaltungsgebäude), sind so zu situiren, dass sie von allen Theilen der Anstalt annähernd gleichmässig leicht erreichbar sind; im allgemeinen ist ferner daran fest zu halten, dass jene Nebengebäude dem geschlossenen Theile der Anstalt mehr zu nähern sind als dem offenen, da offen verpflegte Kranke eher einen etwas weiteren Weg zurücklegen können und dürfen; Beides gilt besonders für das Versammlungshaus, für das Wirtschaftsgebäude dagegen nur in jenen (meist kleineren) Anstalten, in denen das Essen etc. noch geholt, nicht per Achse den einzelnen Krankenpavillons zugeführt wird.

6. Die Nebengebäude sind so zu situiren, dass der Betrieb sich natürlich, einfach und billig gestaltet.

Das Wirtschaftsgebäude mit bedeutendem Consum von Dampf und Kraft ist in die Nähe des Kessel- und Maschinenhauses zu verlegen (Ausnahme Fernheizung, elektrische hochgespannte Leitung).

Wirtschaftsgebäude, Werkstättenbau sollen im Interesse der Beaufsichtigung des Betriebes in der Nähe des Verwaltungsgebäudes liegen.

Die Kochküche soll in der Nähe des Versammlungsgebäudes sich befinden.

Der Gutsinspektor hat bei bzw. in der Oekonomie zu wohnen.

Schmiede und Schlosserei sind dem Kessel- und Maschinenhaus anzufügen, von dem auch das Centralbad nicht allzuweit entfernt sei.

### C. Hygienische Rücksichten.

1. Die Krankengebäude sind, soweit mit den oben aufgestellten psychiatrischen Postulaten vereinbar ist, mit der Front gegen die Hauptrichtung Süden zu situiren.

2. Die Gebäude sind so weit von einander und so zu einander zu situiren, dass den Insassen Luft und Licht in reichem Maasse zu Theil werde und dass der Ausblick in die Landschaft erhalten bleibe.

3. Die Gebäude, von denen aus eine Beeinträchtigung der hygienischen Verhältnisse, sei es durch starke Raumentwicklung (Kesselhaus), sei es durch die Verschleppung von Krankheitskeimen (Infektionsbaracke, Leichenhaus) zu befürchten steht, sind von der Anstalt zu trennen und nicht auf die Wetter- (West-) Seite derselben zu verlegen.

4. Die Stallungen mit den zugehörigen Dungstätten sind durch einen entsprechenden Zwischenraum von den Krankenpavillons zu trennen.

### D. Bautechnische etc. Rücksichten.

Bei der Entscheidung für eine Fernheizanlage wird man bestrebt sein, die von der Centrale versorgten Gebäude der Heizcentrale so weit zu nähern, als nach psychiatrischen und hygienischen Anschauungen irgend zulässig ist.

Aehnlich liegen die Verhältnisse, falls der Psychiater die Verbindung einzelner Pavillons durch gedeckte Gänge wünschen sollte; die allgemeine Anschauung dürfte dahin gehen, dass auf dieselben grundsätzlich — auch zwischen den Wachab-

theilungen der gleichen Geschlechtsseite, zwischen denen sie sich am längsten behaupteten, zu verzichten sei. Sollten sie zwischen den Wachabtheilungen gewünscht werden, so sind sie so anzulegen, dass ihre Verwendung zu Liegehallen bezw. Wandelgängen für die Kranken möglich ist.

Die Gesamtanlage ergebe, soweit mit den psychiatrischen Postulaten vereinbar, ein gefälliges, die Kranken und deren Angehörige freundlich anmutendes Bild.

Schliesslich wäre noch zu verlangen, dass die einzelnen Gebäude soweit von einander entfernt liegen, dass bei dem Brande eines Gebäudes ein Uebergreifen des Feuers auf andere Bauten unter einigermaßen normalen Verhältnissen verhindert werden kann.

Im Uebrigen lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht aufstellen, da die Situirung der Gebäude in erster Linie auch auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat.

